

Est. A-15403

3375
99

pd

Entwurf neuer Satzungen,

welche der

gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft

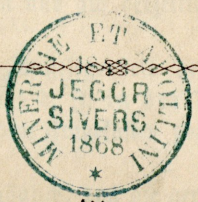
für

Süd-Libland

zur Beschlußfassung vorgelegt werden in der Jahresversammlung am
16. December 1877 durch den

Verwaltungsrath der Gesellschaft:

Präsident: Jegor von Sivers. Vicepräsident: Dr. Reinhold Wolff.
Räthe: A. von Loewis of Menar — Schloß Dahlen, Docent
Glasenapp, L. Taube zu Thüringshof, Kreisdeputirter Maximilian
Baron Wolff — Hingenberg, J. Baron Manteuffel — Drižan,
F. Ziegler, Schatzmeister des Vereins, A. von Pander — Ronneburg-
Neuhof, W. von Loewis of Menar — Bergshof, Professor Moll,
Secretair: Docent Thomä.



Riga.



Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz Nr. 2).

1877.

930

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. It includes the words "Gemeinschaft" and "Zustimmung".

Von der Censur erlaubt.

Higa, den 25. November 1877.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
35200



Printed text at the bottom of the page, possibly a library or archival reference.

1877

An die Mitglieder

der

gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft für
Süd-Livland,

welche in der am 16. (28.) December statt habenden 87. allgemeinen Sitzung über die Annahme des beigefügten Entwurfes neuer Satzungen für die Gesellschaft und ihre in Aussicht genommenen Zweige schlüssig werden sollen, richtet der Vorsitzende nachstehenden ergebensten Bericht über die Entstehung des vorliegenden Projectes.

Nachdem unsere Gesellschaft in ihrer 63. Sitzung am 18. (30.) December 1875 die Verlegung ihres Hauptsitzes von Wenden nach Riga beschlossen hatte; beauftragten sie den Vorstand mit Umarbeitung des alten Statutes, welches am 8. October 1848 obrigkeitlich bestätigt, nach 27jährigem Gebrauch zu enge geworden war, sowohl für die ansehnlich an Umfang gewachsene Gesellschaft selbst, als auch für die Bedürfnisse und Ansprüche der — in einem viertel Jahrhundert durchgreifendster und umfassendster ökonomischer Um- und Ausgestaltungen complicirten — landwirthschaftlichen Betriebsverhältnisse Livlands.

Dem empfangenen Auftrage gemäß hielt der Vorstand während des Gesellschaftsjahres 1876 und bis in die ersten Monate des laufenden eine längere Reihe von Sitzungen, in welchen das alte Statut Punkt für Punkt durchberathen und auf derzeitige Brauchbarkeit seiner Bestandtheile geprüft wurde.

So weit war die Angelegenheit der Statutenberathung gediehen, als am 15. (27.) April d. J. in der 79. Sitzung unserer Gesellschaft folgende aus dem Fragekasten gezogene Frage zur Beantwortung gelangte:

„Wäre es möglich, daß die gemeinnützige und landwirthschaftliche Gesellschaft eine Abtheilung für die nur lettisch redenden Landwirthe gründete und alljährlich einige Versammlungen in lettischer Sprache abhielte?“

Nach längerer Verhandlung über diese vorher schon im Vorstande erörterte Frage wurde der wie oben gefasste Antrag abgelehnt, namentlich aus Rücksicht auf die Umstände:

„1. daß zwei getrennt nebeneinander berathende Versammlungen einer und derselben Gesellschaft mit gleichzeitigen Ansprüchen an die Kasse Unzuträglichkeiten herbei führen könnten, 2., daß zahlreiche Mitglieder dieser Gesellschaft — und darunter einige der Thätigsten und Wirksamsten, der lettischen Sprache völlig fremd seien, 3. aber Verdolmetschung wissenschaftlicher Vorträge und Diskussionen in einer wissenschaftlich nicht durchbildeten Sprache und vor Zuhörern — denen zum Theil die erforderlichen Vorkenntnisse abgehen dürften, — häufig ebenso zeitraubend als unfruchtbar zu werden drohe.“

Dagegen wurde einstimmig der Vorschlag angenommen:

„versuchsweise für den Herbst dieses Jahres, namentlich auf die Zeit der Gartenbauausstellung, also zwischen dem 27. und 30. August, durch den Gesellschaftsvorstand eine außerordentliche Sitzung der gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft für Süd-Livland in Riga anberaumen zu lassen, in welcher namentlich Fragen der kur- und livländischen Klein-Landwirthschaft zur Erörterung gebracht werden und Gäste aus den Kreisen bäuerlicher Landwirththe durch öffentliche Einladung freien Zutritt erlangen sollten.“

Auf die in sieben zu Riga und Mitau erscheinenden Zeitungen erlassenen Anzeigen und Aufforderungen fanden sich am 29. August (10. September) d. J. in der Turnhalle des rigaschen Turnvereines zur 83. Sitzung der gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft für Süd-Livland zahlreiche Personen ein, unter welchen auswärtige Gäste die überwiegende Mehrzahl bildeten.

Unter mannigfaltigen mit Rücksicht auf die geladenen Gäste veranstalteten privaten Vorlagen gelangte auch ein Statutenentwurf zur Bildung von Zweigvereinen der Kaiserlich livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät zu Dorpat zum Vortrage, der ein Mal bereits in der 37. Sitzung der Gesellschaft zu Wenden am 3. (15.) December 1865 (vergl. „Gouv.-Zeitung“ Nr. 31 vom Jahre 1865) verhandelt, damals aber wegen ungenügenden Nachweises darüber zurückgelegt worden war: ob ein gleichmäßiges Bedürfniß im ganzen Lande überall gespürt und das landwirthschaftliche Vereinswesen allseits Förderung und dankbaren Boden finden werde?

Nach Verlesung des Satzungsentwurfes richtete der Präsident an die ver-

sammelten Gäste die Frage, ob sie das Zustandekommen solcher Vereine allseits für möglich und gesichert hielten? — Nach umständlichen Verhandlungen über die Gemeinnützigkeit landwirthschaftlicher Vereine überhaupt, den anregenden Vorgang einzelner tüchtiger und gebildeter Landwirthe in verschiedenen Theilen des Landes und die Vortheile wissenschaftlicher Begründung und Läuterung der he mischen Praxis insbesondere, richteten die etwa 60 aus allen Theilen des Landes versammelten Gäste an den Präsidenten die einstimmige Bitte, ihre Wünsche nach Gründung solcher Zweigvereine der in geschlossener Versammlung demnächst tagenden gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft für Süd-Livland vorlegen zu wollen. Die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten aber des Verkehrs selbstständiger Gesellschaften mit den betreffenden Autoritäten, die ferne Lage Dorpat's und der ökonomischen Societät schon aus den Mittelgebieten Süd-Livlands, der leichte Chaussée- und Eisenbahnverkehr mit Riga, die Anlehnung der südlivländischen Gesellschaft an das mit vielseitigen und tüchtigen Lehrkräften ausgestattete Polytechnikum gewähre Zweigvereinen dieses Stammvereines so schwerwiegende Vortheile, daß mit lebhaftem Danke seitens der gesammten Landwirthe in Süd-Livland die Zulassung von Zweigvereinen anerkannt werden würde. Zugleich drückten die einzelnen Redner den Wunsch aus, es möchte nach Erledigung der Frage im Stammverein, den auswärtigen Landwirthen — welche zur Bildung von Zweigen willig wären — Gelegenheit offen gehalten werden, die Satzungsentwürfe bei Zeiten genauer kennen zu lernen und nach reiflicher Ueberlegung etwaige Wünsche — vor Nachsichtung einer ministeriellen Bestätigung — bei der Gesellschaft einzubringen.

Präsident erklärte sich um so williger bereit dieser Bitte Erfüllung zu geben, als er eben dieses Verfahren bereits in Aussicht genommen habe. Die Einrichtung von Zweigvereins-Satzungen halte er nur dann für fruchtbar und befriedigend, wenn den künftigen Nutznießern Gelegenheit und Möglichkeit offen gehalten werden, den thatsächlichen gemeinsamen Bedürfnissen durch das Statut Ausdruck zu leihen.

Als am 16. (28.) September d. J. in der 84. Sitzung der Statutenentwurf für Zweigvereine in der geschlossen tagenden Gesellschaft vorgetragen worden war; einigte sich die Versammlung auf ein Comité, dem die Prüfung der Vorlage und Einbringung weiterer Vorschläge überantwortet werden sollte. Zu Gliedern des Ausschusses wurden erwählt die Herren Ordnungsrichter Baron Vietinghoff, Herr Wilhelm v. Loewis — Bergshof, Herr Prof. Reinhold Wolff, Herr

Julius v. Hanenfeldt — Schloß Sunzel und Prof. Jegór v. Sivers, welche sämmtlich zur Annahme der Commission sich bereit erklärten.

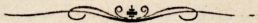
In der auf den 3. October d. J. anberaumten Vorstandssitzung, an welcher außer dem Präsidenten und dem Vicepräsidenten die Ráthe: J. Baron Manteuffel — Drizan, Docent Thoms, W. v. Loewis — Bergshof und J. Ziegler sich betheiligten, wurde beschlossen: das Comité aufzufordern: es möchte bei der auf den 4. October angesetzten Prüfung der Zweigvereinsatzungen das Hauptstatut im Auge behaltend alle diejenigen Punkte desselben anmerken, welche nach seinem Dafürhalten in Berücksichtigung namentlich der Zweigvereinsordnung einer Veränderung unterliegen müßten.

Das am 4. October versammelte Comité — anwesend waren Herr W. von Loewis — Bergshof und die Professoren N. Wolff und J. v. Sivers — berieth Punkt um Punkt das Zweigvereinsstatut und kam dem Antrage des Vorstandes vom vorangegangenen Tage nach.

In der 85. allgemeinen Versammlung am 14. (26.) October d. J. gelangte nunmehr der Vorschlag des Verwaltungsrathes zur Erörterung: die Statuten für Zweigvereine keiner weiteren Beschließung zu unterbreiten, so lange nicht der Vorstand seine neue Ausarbeitung der Satzungen für Süd-Livland als Stammverein der Gesellschaft vorgelegt habe. In Berücksichtigung des geltend gemachten Grundes, daß der Organismus der beiden Statuten nur dann in wirkungsvollem Leben künftighin pulstren könne, wenn beide ganz aus einem Guß hervorgegangen seien; und in der durch den Präsidenten eröffneten Aussicht, daß die betreffende Vorlage bereits in der nächsten (November-) Sitzung gemacht werden könne; vertagte die Versammlung die Berathung der Zweigvereinsatzungen auf den November-Termin. Der am 25. October versammelte Vorstand, an dessen Sitzung, außer dem Präsidenten und dem Vicepräsidenten die Ráthe: Docent Glasenapp, Kaufmann J. Ziegler, Herr Taube aus Thüringshof, sich betheiligten, ließ das vollständige Elaborat Punkt für Punkt sich vortragen, bestätigte die Zweckmäßigkeit der einzelnen Artikel für sich, wie deren Uebereinstimmung mit den entsprechenden Artikeln der Satzungen für Zweigvereine, nicht ohne einige Aenderungen zu beschließen. Als nun am 4. (16.) November d. J. vor der allgemeinen 86. Sitzung der Vorstand sich abermals zur Vorberathung versammelte — Präses, Schatzmeister, A. v. Loewis — Karpen, L. Taube zu Thüringshof, A. v. Pander — Ronneburg-Neuhof, Docent Glasenapp, Kreis-Deputirter M. Baron Wolff — wurde nach Vorlegung der formulirten am 25. October beschlossenen Aenderungen die Meinung des Vor-

stehenden zum Beschluß erhoben: es möchte der allgemeinen Versammlung der Rath ertheilt werden, in eine Verhandlung der Doppelvorlage nicht einzutreten, bevor dieselbe gedruckt sämmtlichen Mitgliedern vorgelegen habe. Es solle den Anwesenden nicht zugemuthet werden, nach einmaligem Anhören über so complicirte Arbeiten, als die vorliegenden es sind, ein Urtheil abzugeben, das — ob ablehnend oder annehmend — von weittragender Bedeutung und Wirkung sein werde. Auf den Vortrag des Präsidenten beschloß die allgemeine Versammlung dem Vorschlag des Verwaltungsrathes Folge gebend, nach Durchführung einiger kleineren Correcturen, die Doppelsatzung dem Druck zu übergeben, empfahl möglichst beschleunigte Vervielfältigung, sowie eilige Versendung an sämmtliche Mitglieder; damit die Vorlage in der 87., am 16. (28.) December d. J. abzuhaltenden Jahresstzung zu Austrag und Abschluß gebracht werde.

Endlich wird bemerkt, daß alle an der letzten Vorstandsstzung nicht theilhaftig gewesen, am Orte anwesenden, und dadurch in der kurzen Zeit erreichbaren Rätthe der Gesellschaft, denen das vollständige Doppelstatut in seiner letzten Form vorgelegt worden ist, ihre Zustimmung ertheilt haben; während den in den Kreisen lebenden auf dem Titel der Vorlage nicht genannten die Gelegenheit nunmehr offen gehalten ist in der Decemberstzung ihre Meinung auszusprechen.



I. Satzungen des Stammvereines.

(Die auf die Nummer des Artikels in [] folgende Ziffer bedeutet den entsprechenden Artikel des Zweigvereins-Statutes.)

I.

Name und Aufgabe des Vereines.

1. [2.] Die gemeinnützige und landwirthschaftliche Gesellschaft von Süd-Livland erstreckt als besondere Abtheilung der Kaiserlich livländischen und gemeinnützigen Societät ihre Wirksamkeit insbesondere auf die Ordnungsgerichtsbezirke Riga, Wolmar, Wenden, Walk und bezweckt die Verbreitung einer nach der Erfahrung und nach den Grundsätzen der Wissenschaft vervollkommenen, den Gegenden angemessene Wirthschaft und die Förderung gemeinnütziger Interessen.

2. [1.] Zur Erreichung dieser statutenmäßigen Zwecke werden in Süd-Livland nach Bedürfniß Zweigvereine gebildet, deren Verhältniß zum Stammverein durch die Satzungen geordnet ist.

II.

Bestand der Gesellschaft.

3. [4.] Der Verein besteht aus wirklichen Mitgliedern, deren Anzahl unbeschränkt ist, aus correspondirenden Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

III.

a. Pflichten der Gesellschaft.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet zur Förderung ihres Zweckes:

α) den mit ihr verbundenen Zweigvereinen Unterstützung angedeihen zu lassen:

1) [8. 1] mittelst Beantwortung wirthschaftlicher Fragen;

2) [8. 2] durch Gewährung des Rechtsschutzes in allen Fällen, wo die Gesamtinteressen des Vereins solches fordern;

3) [8. 3] durch definitive Entscheidung in allen inneren streitigen Angelegenheiten der Zweigvereine, welche dieselben nicht beilegen können, betreffen sie nun Form-, Sachen- oder Personen-Fragen;

- 4) [14. 5] der Stammverein ist verpflichtet, aus den durch die Zweigvereine bis zum 30. November eingesandten Jahresberichten, deren Hauptpunkte im Anhange namhaft gemacht sind, mit ergänzender Benützung der Berichte auch eigener Mitglieder des Stammvereines einen Hauptbericht zusammenzustellen, welcher behufs Uebersendung an das Domainen-Ministerium der ökonomischen Societät bis zum 18. Januar jeden Jahres zuzufertigen ist (siehe 32 u. 50);
- 5) [14. 1] der Stammverein ist verpflichtet, unter Adresse der Zweigvereine die Sitzungs-Termine und Tagesordnungen für alle die Zweigvereine betreffenden Angelegenheiten nicht später als 14 Tage vor dem Termine der Sitzung in Riga auf die Post zu geben.

A) Zu lebendiger anhaltender Wirkung auf Betheiligte aller Kreise die eigenen Sitzungsberichte sammt Beilagen als Verhandlungen der Gesellschaft regelmäßig vor jeder folgenden Sitzung wie auch den Jahresbericht durch den Druck zu veröffentlichen.

b. Pflichten der Mitglieder.

5. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Eintritt in den Verein mit allen Kräften zum Erfolge der Bemühungen der Gesellschaft beizutragen und
- 1) [15. 1] übernehmen die von der Gesellschaft ihnen übertragenen Obliegenheiten gemäß den Satzungen;
 - 2) [15. 2] richten an die Gesellschaft wirthschaftliche und wissenschaftlich-praktische Fragen, welche nach gründlicher Prüfung im Sinne des örtlichen und allgemeinen landwirthschaftlichen Bedürfnisses und Nutzens beantwortet werden;
 - 3) [15. 3] theilen der Gesellschaft neue Erfindungen, Erfahrungen, Beobachtungen, Wahrnehmungen aus der Landwirthschaft und den ihr verwandten Gebieten zur Erörterung und weiteren Untersuchung mit;
 - 4) [15. 4] zahlen sofort bei ihrem Eintritt und später jährlich vor Neujahr pränumerando die auf Grund der Satzungen beschlossenen Kassenbeiträge.

IV.

Rechte der Gesellschaft.

6. [3. u. 5.] Die Gesellschaft, welche ein eigenes Siegel führt, genießt als Filial der Kaiserlich livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät alle dieser Muttergesellschaft durch das Gesetz gewährleisteten Rechte.

7. [6.] Die Gesellschaft und ihre Zweigvereine genießen unter Fürsprache der Kaiserlichen livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät die Unterstützung des Domainen-Ministeriums, an welches sie Gesuche richten.

8. [7.] Die Gesellschaft ist auf desfallige Vorstellung berechtigt, neuerfundene oder vervollkommnete Maschinen, Apparate und Geräthe behufs Veranlassung vergleichender Untersuchungen in einer technischen Versuchstation für solche Maschinen zc., ebenso im Lande noch nicht gebräuchliche Thiere, Sämereien und Düngstoffe behufs Anstellung wirthschaftlicher Versuche zollfrei sowohl für sich, als auch für nachsuchende Zweigvereine, vom Auslande zu beziehen.

9. [9.] Die Gesellschaft genießt das Recht wie der Aufnahme, so auch des Ausschusses von Mitgliedern.

10. [10.] Die Gesellschaft ist berechtigt, von ihren ordentlichen Mitgliedern ein Eintrittsgeld bis zum Betrage von zehn Rubeln und eine Jahreszahlung von gleicher Höhe zum Besten seiner statutenmäßigen Zwecke zu beschließen.

11. [11.] Die Gesellschaft erwählt aus der Zahl ihrer Mitglieder als Beamte auf je drei Jahre einen Präsidenten, zwei Vice-Präsidenten, einen Schatzmeister, einen Secretären, einen Conservator für die Sammlungen an Büchern und Geräthen und außerdem zehn Rätthe, von denen vier auf dem Lande — in jedem der zugehörigen vier Ordnungsgerichtsbezirke einer — ansässig sein müssen.

12. [12.] Die Gesellschaft setzt eine Geschäftsordnung fest, auf Grund deren sie selbst, ihr Verwaltungsrath und ihre Commissionen zc. zu handeln verbunden sind.

13. [14. 5] Die Gesellschaft ist berechtigt, sobald es erforderlich erscheint, zur Salarirung eines beständigen Secretärs aus den Zweigvereinen von jedem Mitgliede derselben einen Jahresbeitrag bis zur Höhe von 50 Ropcken zu beziehen.

14. [13.] Die Gesellschaft ist berechtigt, Anfragen an die Zweigvereine zu richten, welche von diesen zu beantworten sind, und Anträge zu stellen, welchen statutenmäßige Erfüllung gegeben wird.

V.

Versammlungen der Gesellschaft.

15. [16 und 13.] Auf den Versammlungen der Gesellschaft erscheinen als Stimmvollberechtigte: der Verwaltungsrath, die übrigen ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die correspondirenden Mitglieder; mit

Stimmberichtigung nur in Angelegenheiten der Zweigvereine deren Abgeordnete; endlich ohne Berechtigung zur Abstimmung Gäste, die durch Mitglieder dem Präsidenten vorgestellt werden, welcher denselben das Wort ertheilen darf.

16. [17.] Feste Sitzungs-Termine für die Gesellschaft bestimmt der Verwaltungsrath am Schluß jedes Gesellschafts-Jahres im Voraus, für das bevorstehende.

17. [18.] Außerordentliche Sitzungen werden von dem Präsidenten, oder vom Verwaltungsrathe, oder durch die allgemeine Versammlung beschloffen, oder endlich auch auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern, die dem Verwaltungsrathe nicht angehören, durch den Präsidenten einberufen.

18. [19.] Berathungsgegenstände werden dem Vorsitzenden angemeldet, welcher sie der Gesellschaft vortragen läßt oder — nach Anhörung des Verwaltungsrathes — zurücklegen kann.

19. [20.] Berathungsgegenstände, um derenwillen durch 20 Nichtmitglieder des Verwaltungsrathes eine außerordentliche Sitzung anberaumt wird, können nicht durch den Präsidenten zurückgehalten werden.

20. Berathungsgegenstände der Gesellschaft können sein:

- 1) [21. 1. und 8. 1] Wirthschaftliche Fragen, welche von Mitgliedern oder von Zweigvereinen vorgelegt werden;
- 2) [21. 2] eigene oder von auswärts eingesandte landwirthschaftliche Abhandlungen und Mittheilungen, welche schriftlich oder mündlich vorgetragen werden;
- 3) [21. 3] landwirthschaftliche Schriften und deren Herausgabe;
- 4) [21. 4] Thiere, Sämereien, Werkzeuge, Maschinen etc., welche der Landwirthschaft und den landwirthschaftlichen Gewerben dienen;
- 5) [21. 5] landwirthschaftliche Preisauschreibungen, Ausstellungen und Prämirungen;
- 6) [21. 6] Geldbeiträge, welche zu Gunsten des Vereines von den Mitgliedern erhoben werden sollen;
- 7) [21. 7] Ausgaben zum Besten der statutenmäßigen Gesellschaftszwecke;
- 8) [21. 8] Wahlen von Fachcommissionen, denen sie die Klärung von besonderen Fragen behufs Berichterstattung an die Gesellschaft überträgt;
- 9) [21. 9] Wahlen von Bevollmächtigten, namentlich auch zur Vertretung ihrer Interessen auf den Zweigvereinen;
- 10) [14. 5] die Höhe des Beitrages aus den Zweigvereinen innerhalb der in § 13 festgesetzten Grenzen;

- 11) [21. 10] Wahl der Glieder des Verwaltungsrathes und zweier Cassarevidenten;
- 12) [21. 11] Vollmachten, die sie dem Verwaltungsrathe zur stellvertretenden Erledigung von Geschäften erteilt, diese können betreffen die obigen Punkte 1 bis 5, 7, 8 und 9;
- 13) [21. 12] Aufnahme neuer Mitglieder, welche bei dem Präsidenten anzumelden sind;
- 14) [21. 13] Ausschließungen von Mitgliedern, die vom Präsidenten, vom Verwaltungsrathe oder von einem Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder, die nicht zum Verwaltungsrathe gehören, vorgeschlagen wurden;
- 15) [21. 14] Ausschließungen erfolgen wegen statutenwidriger oder ehrloser Handlungen;
- 16) [21. 15] Veränderung der Satzungen;
- 17) [21. 16] Auflösung der Gesellschaft.

21. [22.] Die Erledigung der Punkte: 6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, 10) Höhe des Beitrages aus den Zweigvereinen, 11) Wahl der Verwaltungsrathsmitglieder und der Cassarevidenten, Punkt 12) Vollmachten der Gesellschaften an den Verwaltungsrath, 13) Aufnahme neuer Mitglieder, 14) und 15) Ausschließung von Mitgliedern, 16) Veränderung der Satzungen, 17) Auflösung des Vereines bleiben der allgemeinen Versammlung vorbehalten.

22. [23.] Damit die Versammlung stimmberechtigt sei, ist die Anwesenheit mindestens eines Sechstels der ordentlichen Mitglieder erforderlich mit Ausnahme nur eines Beschlusses über 20, 17) Auflösung des Vereines. (Siehe Art. 23.)

23. [24.] Angelegenheiten der Punkte 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 12 und 13 des Artikels 20 werden mit einfacher Mehrheit erledigt; dessen Punkte 6, 10, 14, 15, 16 — betreffend die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge, den Jahresbeitrag aus den Zweigvereinen, den Ausschluß von Mitgliedern und Veränderung der Satzungen — dürfen nur auf vorangegangene Bekanntmachung der Tagesordnung durch das Vereinsorgan, und zwar mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen in der dazu autorisirten Versammlung ausgemacht werden. Punkt 17 endlich — Auflösung der Gesellschaft — wird von $\frac{2}{3}$ der sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

24. [25.] Ist die Versammlung durch Unvollständigkeit der vorgeschriebenen Anzahl anwesender Mitglieder in einer wichtigen Angelegenheit zu beschließen verhindert; so wird ein neuer Termin, womöglich auf die nächste ordentliche Sitzung für diese schwebende Angelegenheit

anberaunt, Termin und Angelegenheit durch das Organ der Gesellschaft mindestens 14 Tage vorher bekannt gemacht und über den unerledigt gebliebenen Gegenstand durch die Majorität der anwesenden Mitglieder allendlich entschieden, auf welchen letzteren Umstand die Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen hat.

25. [26.] Die vom Schriftführer aufgezeichneten Sitzungsberichte werden mit seiner und des Vorsitzenden Unterschrift versehen.

26. [27.] In der letzten Jahresversammlung wird der Bericht über die Thätigkeit der Gesellschaft und der Zweigvereine im abgelaufenen Gesellschaftsjahre verlesen und der Kais. livl. gem. u. ökon. Societät, behufs Weiterbeförderung an das Domainen-Ministerium, abschriftlich zugesandt.

VI.

Der Verwaltungsrath.

27. [28.] Der Verwaltungsrath besteht aus den in § 11 bezeichneten Beamten.

28. [29.] Er bringt die Beschlüsse der Gesellschaft zur Ausführung.

29. [30.] Ertheilt einzelnen Mitgliedern den Statuten der Gesellschaft entsprechende Aufträge, welche nach besten Kräften auszuführen sind.

30. [31.] Er läßt sich durch den Präsidenten die eingegangenen Sachen vortragen, ist bei deren Vorbereitung für die Verhandlung und Beschließung in der Gesellschaft durch seine Meinungsäußerung behilflich.

31. [32.] Er haftet für die Gesellschaftskasse, bestimmt die Ausgaben zum Besten der Gesellschaft gemäß der auf Grundlage des Artikels 20 Punkt 7 und 12 ihm ertheilten Vollmacht.

32. [33.] Er stattet der Gesellschaft zum Jahresschluß Bericht ab über die Angelegenheiten der Gesellschaft und der Zweigvereine.

Die Beamten der Gesellschaft.

1. Der Präsident

33. [34.] vertritt die Interessen der Gesellschaft nach außen, leitet die Verhandlungen in den Versammlungen der Gesellschaft wie des Vorstandes und wacht über die ordnungsmäßige Aufrechthaltung der Satzungen.

34. [35.] Er ist berechtigt, von sich aus außerordentliche Versammlungen zusammenzuberufen.

35. [36.] Er eröffnet und schließt die Sitzungen.

36. [37.] Er bestimmt die Tagesordnung und läßt, was er statutenmäßig für geeignet hält, zum Vortrage bringen. (Vergl. 18 u. 19).

37. [38.] Er ertheilt den zum Vortrage oder zur Discussion sich Meldenden das Wort und ist berechtigt es wieder zu entziehen, sobald ihm solches für die Ordnung der Sitzungen und in Rücksicht auf die Satzungen des Vereines nothwendig erscheint.

38. [39.] Er giebt bei den Abstimmungen wie jedes andere Mitglied eine Stimme, doch ertheilt die seinige im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag.

39. [40.] Er empfängt alle an die Gesellschaft gerichtete Sendungen und unterzeichnet alle von ihr ausgehenden Schriftstücke.

2. Die Vice-Präsidenten.

40. [41.] Der erste Vice-Präsident vertritt den Präsidenten, sobald derselbe abgehalten ist zu erscheinen.

41. [42.] Der zweite Vice-Präsident vertritt den abwesenden Präsidenten, falls auch der erste Vice-Präsident nicht erscheinen kann.

3. Der Schatzmeister.

42. [43.] Der Schatzmeister führt die Rechnungen nach der Geschäfts-Ordnung, leistet Zahlung auf Anordnung des Präsidenten, haftet für richtige Buchführung und die ihm anvertrauten Summen und stattet in der Jahresabschlussitzung Bericht über die Kasse ab.

4. Der Secretair.

43. [44.] Der Secretair verantwortet für das Archiv und besorgt im Auftrage des Vorstehenden sämtliche schriftliche Arbeiten gemäß der Geschäftsordnung.

5. Der Bibliothekar

44. [44.] verwaltet die Bibliothek und das sonstige Eigenthum der Gesellschaft nach der ertheilten Geschäftsordnung.

6. Die Revidenten,

45. [45.] welche jederzeit ohne vorangegangene Anmeldung Einsicht in die Sammlungen, Bücher, Belege und in die Kasse selbst verlangen dürfen, revidiren obligatorisch die Bücher 2c. vor der Jahresitzung und statten der Gesellschaft Bericht ab über den Befund.

VII.

Veränderung der Satzungen.

46. [46.] Veränderungen in den Satzungen unterliegen ministerieller Bestätigung.

VIII.

Auflösung der Gesellschaft.

47. [47.] Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden zuerst etwa vorhandene Schulden getilgt.

48. [48.] Ueber die Verwendung eines übrigen Restes der Kasse und des sonstigen Eigenthums der Gesellschaft beschließt die letzte Versammlung, doch ausschließlich zu landwirthschaftlichen Zwecken.

49. [49.] Die Auflösung wird binnen eines Monats der Kaiserlichen livl. gem. u. ökon. Societät in Dorpat und durch diese dem Ministerium der Reichsbesitzlichkeiten angezeigt.

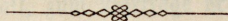
IX.

Anmerkung.

50. [50.] Der Jahresbericht enthält:

- 1) das Verzeichniß der Mitglieder nach Vor- und Familien-Namen und Wohnort, nebst namentlicher Aufzählung der Veränderungen, welche im Bestande der Gesellschaft sich ereignet haben;
- 2) den Cassabericht;
- 3) den Bestand des etwaigen Gesellschafts-Inventars;
- 4) die Darstellung der Wirksamkeit der Gesellschaft im letztvergangenen Gesellschaftsjahre;
- 5) Nachrichten:
 - a) über Einwirkung des Klimas und anderer Naturerscheinungen auf das Gedeihen der Ackerbaugewächse und Wiefengräser und des Standes der Thierzucht im Vereins-Bezirk;
 - b) Ernteberichte;
 - c) Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse;
 - d) Art und Höhe der Löhnungen;
 - e) Ursachen der Preisveränderungen für die Erzeugnisse des Ackerbaues und der Löhne;
 - f) Gang des Absatzes der ländlichen Garten-, Feld- und Viehzucht-Producte;
 - g) Aussichten und Pläne der Gesellschaft zu Unternehmungen für das nächste Jahr;

sämmtliche obige Punkte im Vergleich mit den Zuständen des vorletzten Gesellschafts-Jahres. (Vergl. 4. 4).



II. Satzungen der Zweigvereine.

(Die auf die Nummer des Artikels in [] folgende Ziffer bedeutet den entsprechenden Artikel des Stammvereins-Statutes.)

I.

Gründung, Name und Aufgabe des Vereines.

1. [2.] Der auf Grund nachfolgender Satzungen von mindestens 20 Mitgliedern unter Bestätigung des Ministeriums der Reichsbefähigungen gegründete Verein bildet einen Zweigverein (Abtheilung) der gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft von Süd-Livland und anerkennt dieselbe als seinen Stammverein.

2. [1.] Zweck des Zweigvereines ist die Verbreitung einer nach der Erfahrung und nach den Grundsätzen der Wissenschaft vervollkommeneten, den Gegenden angemessenen Wirthschaft unter den Landwirthen des Kirchspiels und Umgegend.

3. [6.] Der Zweigverein führt den Namen und ein eignes mit diesem Namen versehenes Vereinsiegel.

II.

Bestand des Vereines.

4. [3.] Der Verein besteht aus wirklichen Mitgliedern, deren Anzahl unbeschränkt ist, und aus Ehrenmitgliedern.

III.

Rechte des Vereines.

5. [6.] Der Verein genießt als Zweig der gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft für Süd-Livland alle dieser Stammgesellschaft durch das Gesetz gewährleisteten Rechte.

6. [7.] Der Verein genießt unter Fürsprache des Stammvereines die Unterstützung des Domainen-Ministeriums, an welches er Gesuche richtet.

7. [8.] Der Verein ist auf desfallsige Vorstellung berechtigt, neu-erfundene oder vervollkommnete Maschinen, Apparate und Gerathe behufs Veranlassung vergleichender Untersuchungen in einer technischen Versuchstation fur solche Maschinen zc., ebenso im Lande noch nicht gebrauchliche Thiere, Samereien und Dungstoffe behufs Anstellung wirthschaftlicher Versuche zollfrei vom Auslande zu beziehen.

8. Der Verein geniet die Forderung des Stammvereins:

- 1) [4. 1. u. 21. 1] mittelst Beantwortung wirthschaftlicher Fragen;
- 2) [4. 2] durch gewahrten Rechtsschutz in allen Fallen, wo die Gesammtinteressen des Vereins solches fordern;
- 3) [4. 3] durch definitive Entscheidung in allen inneren streitigen Angelegenheiten des Zweigvereines, welche derselbe nicht beilegen kann, betreffen sie nun Form-, Sachen- oder Personen-Fragen.

9. [9.] Der Verein geniet das Recht wie der Aufnahme so auch des Ausschlusses von Mitgliedern.

10. [10.] Der Verein ist berechtigt, von seinen ordentlichen Mitgliedern ein Eintrittsgeld bis zum Betrage von drei Rubeln und eine Jahreszahlung von gleicher Hohe zum Besten seiner statutenmaigen Zwecke zu beschlieen.

11. [11.] Der Verein erwahlt aus der Zahl seiner Mitglieder als Beamte des Vereines auf je drei Jahre einen Prasidenten, zwei Vice-Prasidenten, einen Schatzmeister und einen Schriftfuhrer, der zugleich etwaige landwirthschaftliche Sammlungen an Buchern und Gerathen aufzubewahren hat.

12. [12.] Der Verein setzt eine Geschaftsordnung fest, auf Grund deren er selbst, sein Vorstand und seine Commissionen zc. zu handeln verbunden sind.

13. [14.] Der Zweigverein ist berechtigt, einen Abgeordneten zu den Sitzungen des Stammvereines zu erwahlen, der in allen Angelegenheiten des Zweigvereines das Stimmrecht eines Mitgliedes im Stammvereine geniet.

IV.

Pflichten des Vereines und seiner Mitglieder.

14. Der Zweigverein ist verpflichtet:

- 1) [4. 5] dem Stammvereine die Sitzungstermine und Tagesordnungen 14 Tage vor jeder Sitzung anzuzeigen;
- 2) [20. 1 u. 4. c.] dem Stammvereine seinen Sitzungsbericht 14 Tage nach stattgehabter Versammlung in beglaubigter Abschrift zu ubersenden;

- 3) [4. c. 4] zu dem durch den Stammverein dem Domainen-Ministerium einzusendenden Jahresgeneralbericht bis zum 30. November Materialien zu liefern in Gestalt eines Jahresberichtes, welcher die Zeit von 12 Monaten bis zum 30. November umfaßt (siehe 33 und Schlußartikel 50);
- 4) [4. c. 2 u. 3] den Stammverein von etwaigen Rechtskränkungen und im Verein zur Schlichtung nicht gelangter Streitigkeiten durch den Präsidenten in Kenntniß zu setzen;
- 5) [13 u. 20.10] als Beitrag zum Gehalt des Secretairs im Stammverein alljährlich und postnumerando, doch gleichzeitig mit dem Jahresberichte, für jedes seiner Mitglieder nach Beschluß des Stammvereins bis zu 50 Kopfen vom Mitgliede aus seiner Kasse in die des Stammvereins einzuzahlen.

15. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Eintritt in den Verein mit allen Kräften zum Erfolge der Bemühungen der Gesellschaft beizutragen:

- 1) [5. 1] übernehmen die von der Gesellschaft ihnen übertragenen Obliegenheiten gemäß den Satzungen;
- 2) [5. 2] richten an den Verein wirthschaftliche Fragen, welche im Sinne des örtlichen und allgemeinen landwirthschaftlichen Bedürfnisses und Nutzens zu beantworten sind oder dem Stammverein mit der Bitte um Beantwortung überschieft werden können;
- 3) [5. 3] theilen dem Vereine neue Erfindungen, Erfahrungen, Beobachtungen, Wahrnehmungen aus der Landwirthschaft und den ihr verwandten Gebieten zur Erörterung und weiteren Untersuchung mit;
- 4) [5. 4] zahlen bei ihrem Eintritt und fortan jährlich vor Neujahr pränumerando die auf Grund der Statuten beschlossenen Kassenbeiträge.

V.

Versammlungen des Vereines.

16. [15.] Auf den Versammlungen des Vereines, während welcher keinerlei gesellige Unterhaltung stattfindet, erscheinen als Stimmberechtigte der Vorstand, die übrigen ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder, endlich ohne Berechtigung zur Abstimmung Bevollmächtigte des Stammvereines, welche als solche eine beratende Stimme genießen, und Gäste, die durch Mitglieder dem Vorsitzenden vorgestellt werden, welcher denselben das Wort zu leihen berechtigt ist.

17. [16.] Feste Sitzungstermine bestimmt der Vorstand am Schluß jedes Vereins-Jahres im Voraus für das bevorstehende.

18. [17.] Außerordentliche Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, oder vom Vorstande beschloffen, oder durch die allgemeine Versammlung oder endlich auch auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern — die dem Vorstande nicht angehören — durch den Vorsitzenden einberufen.

19. [18.] Berathungsgegenstände werden dem Vorsitzenden angemeldet, welcher sie dem Vereine vortragen läßt oder nach Anhörung des Vorstandes zurücklegen kann.

20. [19.] Berathungsgegenstände, um derenwillen durch 10 Nichtmitglieder des Vorstandes eine außerordentliche Sitzung anberaumt wird, können nicht durch den Vorsitzenden zurückgehalten werden.

21. Berathungsgegenstände des Zweigvereines können sein:

- 1) [20. 1] wirthschaftliche Fragen, welche von Mitgliedern oder vom Stammvereine vorgelegt werden;
- 2) [20. 2] eingegangene landwirthschaftliche Abhandlungen und Mittheilungen, welche schriftlich oder mündlich vorgetragen werden;
- 3) [20. 3] landwirthschaftliche Schriften und deren Herausgabe;
- 4) [20. 4] Thiere, Sämereien, Werkzeuge, Maschinen zc., welche der Landwirthschaft und den landwirthschaftlichen Gewerben dienen;
- 5) [20. 5] landwirthschaftliche Preisauschreibungen aller Art, Ausstellungen, Prämiiungen;
- 6) [20. 6] Geldbeiträge, welche zu Gunsten des Vereines von den Mitgliedern erhoben werden sollen;
- 7) [20. 7] Ausgaben zum Besten der statutenmäßigen Vereinszwecke;
- 8) [20. 8] Wahlen von Specialcommissionen, denen er die Klärung von besonderen Fragen behufs Berichterstattung an den Verein überträgt;
- 9) [20. 9] Wahl des Abgeordneten zu den Sitzungen des Stammvereines;
- 10) [20. 11] Wahl der Vorstandsglieder und zweier Cassarevidenten;
- 11) [20. 12] Vollmachten, die er dem Vorstande zur stellvertretenden Erledigung von Geschäften ertheilt. Diese können betreffen die obigen Punkte 1 bis 5, 7 und 8;
- 12) [20. 13] Aufnahme neuer Mitglieder, welche dem Vorsitzenden anzu-melden sind;
- 13) [20. 14] Ausschließungen von Mitgliedern, die vom Präsidenten, vom Vorstande oder von einem Fünftel der ordentlichen Vereins-

mitglieder, die nicht zum Vorstande gehören, vorgeschlagen werden;

14) [20. 15] Ausschließungen erfolgen wegen statutenwidriger oder ehrloser Handlungen;

15) [20. 16] Vorschläge zur Veränderung der Satzungen;

16) [20. 17] Auflösung des Vereines.

22. [21.] Die Erledigung der Punkte 6) Höhe der Kassenbeiträge von Mitgliedern; 9) Wahl des Abgeordneten zu den Sitzungen des Stammvereines; 10) Wahl der Vorstandsglieder und der Cassarevidenten; 11) Vollmachten des Vereines an den Vorstand; 12) Aufnahme neuer Mitglieder; 13) u. 14) Ausschließung von Mitgliedern; 15) Vorschläge zur Veränderung der Satzungen; 16) Auflösung des Vereines bleiben der allgemeinen Versammlung vorbehalten.

23. [22.] Damit die Versammlung stimmberechtigt sei, ist mit Ausnahme des Punktes 16) im Artikel 21 die Anwesenheit mindestens eines Drittels der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

24. [23.] Angelegenheiten der Punkte 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12 des Artikels 21 werden mit einfacher Mehrheit erledigt; dessen Punkte 6, 13, 14, 15 mit $\frac{2}{3}$ ebenfalls der anwesenden Stimmen in der durch die bekanntgemachte Tagesordnung dazu berechtigten Versammlung ausgemacht, Punkt 16 endlich — Auflösung der Gesellschaft — wird von $\frac{2}{3}$ der sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

25. [24.] Ist die Versammlung durch Unvollständigkeit der im Artikel 23 und 24 vorgeschriebenen Anzahl anwesender Mitglieder in einer wichtigen Angelegenheit zu beschließen verhindert; so wird ein neuer Termin, womöglich auf die nächste ordentliche Sitzung für diese schwebende Angelegenheit anberaumt, Termin und Angelegenheit durch Umlaufschreiben den einzelnen Mitgliedern gegen Bescheinigung mindestens 14 Tage vorher bekannt gemacht und über den unerledigt gebliebenen Gegenstand durch die Majorität der anwesenden Mitglieder allendlich entschieden, auf welchen letzteren Umstand des Circulair besonders aufmerksam zu machen hat.

26. [25.] Die vom Schriftführer aufgezeichneten Sitzungsberichte werden, mit seiner, des Vorsitzenden und noch eines wirklichen Mitgliedes Unterschrift versehen, sammt Beilagen als Verhandlungen des Vereines 14 Tage nach stattgehabter Sitzung dem Stammverein zugesendet.

27. [26.] In der letzten Jahresversammlung wird der Bericht über die Thätigkeit des Zweigvereines im abgelaufenen Gesellschaftsjahre verlesen, von den erwählten Revidenten in Bezug auf die Kasse beprüft, und der gemeinnützigen und landwirthschaftl. Gesellschaft für Süd-Livland

behufs Verwerthung im Jahresbericht an das Domainen-Ministerium in beglaubigter Abschrift zugesandt.

VI.

Der Vorstand.

28. [27.] Der Vorstand besteht aus den in § 11 bezeichneten Beamten.

29. [28.] Er bringt die Beschlüsse des Vereines zur Ausführung.

30. [29.] Ertheilt einzelnen Mitgliedern den Statuten des Vereines entsprechende Aufträge, welche nach besten Kräften auszuführen sind.

31. [30.] Läßt sich durch den Vorsitzenden die eingegangenen Sachen vortragen, ist bei deren Vorbereitung für die Verhandlung und Beschließung in dem Vereine durch seine Meinungsäußerung behilflich.

32. [31.] Er haftet für die Kasse, bestimmt Ausgaben zum Besten des Vereines gemäß der auf Grundlage des Artikels 21, Punkt 7 und 11, ihm ertheilten Vollmacht.

33. [32.] Stattet der Gesellschaft zum Jahresschluß Bericht ab über die Angelegenheiten des Vereines.

Die Beamten des Vereines.

1. Der Vorsitzende

34. [33.] vertritt die Interessen des Vereines nach außen, leitet die Verhandlungen in den Versammlungen des Vereines wie des Vorstandes und wacht über die ordnungsmäßige Aufrechterhaltung der Sitzungen.

35. [34.] Er ist berechtigt, von sich aus außerordentliche Versammlungen zusammenzuberufen.

36. [35.] Er eröffnet und schließt die Sitzungen.

37. [36.] Er bestimmt die Tagesordnung und läßt, was er statutenmäßig für geeignet hält, zum Vortrage bringen.

38. [37.] Er ertheilt den zum Vortrage oder zur Discussion sich Meldenden das Wort und ist berechtigt, es wieder zu entziehen, sobald ihm solches für die Ordnung der Sitzungen und in Rücksicht auf die Sitzungen des Vereines nothwendig erscheint.

39. [38.] Er giebt bei den Abstimmungen wie jedes andere Mitglied eine Stimme, doch ertheilt die seinige, im Falle der Stimmengleichheit, den Ausschlag.

40. [39.] Er empfängt alle an die Gesellschaft gerichteten Sendungen und unterzeichnet alle von ihr ausgehenden Schriftstücke.

2. Die stellvertretend Vorsitzenden.

41. [40.] Der erste stellvertretend Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, sobald dieser abgehalten ist zu erscheinen.

42. [41.] Der zweite stellvertretend Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, falls auch der erste Stellvertreter nicht erscheinen kann.

3. Der Schatzmeister.

43. [42.] Der Schatzmeister führt die Rechnungen nach der vom Verwaltungsrathe festgesetzten Ordnung, leistet Zahlung nach Anordnung des Präsidenten, haftet für richtige Buchführung und die ihm anvertrauten Summen, und stattet in der Jahres-schluß-Sitzung Bericht über die Kasse ab.

4. Der Schriftführer.

44. [43. u. 44.] Der Schriftführer verantwortet für das Archiv und die Sammlungen aller Art und besorgt im Auftrage des Vorsitzenden sämtliche schriftliche Arbeiten. Der Schriftführer führt ein Inventarien-Verzeichniß der Bücher und Sammlungen, ein Ausfertigungsbuch, ein Archiv-Register, und rotulirt die Jahresacten.

5. Die Revidenten,

45. [45.] welche jederzeit ohne vorherige Anmeldung Einsicht in die Sammlungen, Bücher, Belege und in die Kasse selbst verlangen dürfen, revidiren obligatorisch die Bücher zc. vor der Jahres-Sitzung und statten dem Vereine Bericht ab über den Befund.

VII.

Veränderung der Statuten.

46. [46.] Veränderungen der Statuten werden beim Stammvereine beantragt und unterliegen ministerieller Bestätigung.

VIII.

Auflösung des Vereines.

47. [47.] Im Falle der Auflösung des Vereines, werden zuerst etwa vorhandene Schulden getilgt.

48. [48.] Ueber die Verwendung eines übrigen Restes der Kasse und sonstigen Eigenthums beschließt die letzte Versammlung des Vereines, doch ausschließlich zu landwirthschaftlichen Zwecken.

49. [49.] Die Auflösung wird binnen eines Monats der gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft für Süd-Livland und durch diese vermittelt der Kaiserl. livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät zu Dorpat dem Ministerium der Reichsbesitzlichkeiten angezeigt.

IX.

Anmerkung.

50. [50.] Der Jahresbericht enthält:

- 1) das Verzeichniß der Mitglieder nach Vor- und Familien-Namen und Wohnort, nebst namentlicher Aufzählung der Veränderungen, welche im Bestande der Gesellschaft sich ereignet haben;
- 2) den Cassabericht;
- 3) den Bestand des etwaigen Vereins-Inventars;
- 4) die Darstellung der Wirksamkeit des Vereines im letztvergangenen Vereinsjahre;
- 5) Nachrichten:
 - a) über Einwirkung des Klimas und anderer Naturerscheinungen auf das Gedeihen der Ackerbaugetriebe und Wiesengrässer und des Standes der Thierzucht im Vereins-Bezirk;
 - b) Ernteberichte;
 - c) Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse;
 - d) Art und Höhe der Löhnungen;
 - e) Ursachen der Preisveränderungen für die Erzeugnisse des Ackerbaues und der Löhne;
 - f) Gang des Absatzes der ländlichen Garten-, Feld- und Viehzucht-Producte;
 - g) Ausichten und Pläne des Vereines zu Unternehmungen für das nächste Jahr;

sämmtliche obige Punkte im Vergleich mit den Zuständen des vorletzten Vereins-Jahres. (Vergl. 14. 3.)